



HVBG

HVBG-Info 13/1989 vom 23.05.1989, S. 0999 - 1000, DOK 143.27/017-LSG

Zur Frage der Rückforderung von Kinderzuschuß (§§ 48 Abs. 1 Satz 2, 50 SGB X) - Urteil des LSG Niedersachsen vom 10.07.1987 - L 1 An 41/87

Zur Frage der Rückforderung von Kinderzuschuß (§§ 48 Abs. 1 Satz 2, 50 SGB X);
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom 10.07.1987
- L 1 An 41/87 -

Rückgewährung von über das 25. Lebensjahr hinaus gezahltem
Kinderzuschuß

SGB X §§ 48 I S. 2 Nr. 2, 4, 50 I 1, II

1. Die Pflicht zur Mitteilung von Änderungen in den Verhältnissen, die für die Gewährung von Sozialleistungen erheblich sind, verletzt der Empfänger nicht grob fahrlässig und erst recht nicht vorsätzlich, wenn er annehmen durfte, daß der Leistungsträger, dem das Geburtsdatum des Kindes seit Rentenantragstellung bekannt war, das allein durch kalendermäßigen Zeitablauf vorgegebene Datum der Vollendung des 25. Lebensjahres ohne entsprechenden Hinweis seinerseits würde feststellen können.
2. Die objektive irriige Meinung, der Kinderzuschuß werde grundsätzlich bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt, kann gegenüber dem Vorwurf grob fahrlässiger Sorgfaltspflichtverletzung ein Entlastungsmoment darstellen.
(Leitsätze des Einsenders)

LSG Niedersachsen, Urteil vom 10.07.1987 - L 1 An 41/87 -

Fundstelle:

NJW 17/1989, S. 1109-1110